

## **Marktgemeindeamt Lenzing**

Hauptplatz 10, 4860 Lenzing  
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich  
Aktenzeichen: Fin-2024

Tel. 07672/92 9 55  
Fax 07672/92 9 55-45  
E-Mail: [marktgemeinde@lenzing.or.at](mailto:marktgemeinde@lenzing.or.at)  
Homepage: [www.lenzing.ooe.gv.at](http://www.lenzing.ooe.gv.at)  
Bearbeiter: Dervishi  
Durchwahl: 39

Lenzing, am 11. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 10. Dezember 2024, mit der eine

### **Wassergebührenordnung**

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

#### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage**

- (1) a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 18,88 je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 2.832,50 jeweils inkl. Umsatzsteuer.
- b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr auf nicht verbauten Grundstücken wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 2.832,50 inkl. Umsatzsteuer.

- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Bruttogrundrissfläche lt. Ö-NORM B, 1. Teil jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.
- b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl.
- c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden das Wohngebäude und die Stallungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Scheunen sowie Geräte- und Wagenschuppen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- d) Bei landwirtschaftlichen Bauten (siehe § 2, Abs. 2 lit. c), sowie sonst. Altbauten, mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
- e) Die nach lit. a, b, c und d errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- f) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:
- 1.) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen.
  - 2.) Garagen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
  - 3.) Rein gewerblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit kein unmittelbarer Wasseranschluss besteht.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühr

- (1) Für das aus der Wasserleitung bezogene und vom Wassermesser nach Kubikmeter ( $m^3$ ) = 1.000 Liter bemessene Wasser, ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt

EUR 2,50 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden ganzen oder abgerundeten Kubikmeter abgegebenen Wassers.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist besonders auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Vorjahres Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Entnahme des Wassers zur Gartenbewässerung kann ein eigener Zähler eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau und die Miete trägt der Antragsteller. Die Wasserbezugsgebühr bzw. Wassermessgebühr werden gemäß Abs. 1 bzw. 4 abgerechnet. Die Berechnung von Kanalbenützungsgebühren entfällt für diese Menge. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen.
- (4) Wassermessgebühr:

Die Wassermessgebühr (Zählermiete) wird für die Beistellung, Erhaltung und Auswechslung des Wassermessers eingehoben. Diese Gebühr beträgt monatlich (inkl. Umsatzsteuer)

- a) bis zu einer Nenngröße von  $3 m^3$  EUR 1,24  
b) Zuschlag je weiteren  $m^3$  Nenngröße EUR 0,38

### § 4

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wassermessers.
- (2) Für die Wassermessgebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut worden ist und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wurde.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß §2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (3) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (5) Für die Anschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem das Grundstück an das Wasserleitungsnetz angeschlossen wird.

## § 5

### Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben

- 1) Die Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.
- 2) Die sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.



Ing. Rudolf Vogtenhuber  
Bürgermeister